

22. 1. Inwieweit sind die Voraussetzungen eines Vorbehaltsurteils nach § 302 ZPO. im zweiten Rechtszug nachzuprüfen?

2. Zur Frage der einheitlichen Entscheidung innerhalb desselben Rechtszuges.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 10. März 1934 i. S. Norddeutsche Hochseefischerei-AG. (Besl.) w. R. (Rl.). I 232/252/33.

- I. Landgericht Verden (Kammer für Handelsachen in Wesermünde).
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der für die beiden Fragen wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Das Landgericht hat unter Abweisung der im Urkundenprozeß erhobenen, auf Zahlung von 50000 RM. nebst Zinsen gerichteten

Klage im übrigen die Beklagte zur Zahlung von 17206,88 RM. nebst 10% Zinsen mit dem Zusatz verurteilt: „Die Entscheidung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung über die weitere von der Beklagten geltend gemachte Aufrechnung.“ Gegen das Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, über die vom Berufungsgericht getrennt verhandelt und entschieden worden ist. Durch das auf die Berufung des Klägers ergangene Teilurteil vom 27. April 1933 hat das Berufungsgericht die Beklagte zur Zahlung weiterer 25357,56 RM. nebst Zinsen verurteilt. Es hat ausgeführt, daß der Kläger eine Beseitigung des Vorbehalts nicht erreichen könne, weil er durch die Entscheidung insoweit nicht beschwert sei. Andererseits ist es aber doch, nachdem es die Einwendungen für unbegründet erklärt hatte, aus denen das Landgericht insoweit die Klage abgewiesen hatte, auf die von dem Vorbehalt umfaßten Gegenforderungen eingegangen, da diese der ganzen Klagforderung entgegengesetzt worden waren. Es hat erklärt, daß diese Gegenforderungen entscheidungsreif seien und daß daher ein Vorbehalt im Sinne des § 302 ZPO. nicht in Betracht komme; es hat die Gegenforderungen geprüft und entschieden, daß der Beweis mit den im Urkundenprozeß statthaftern Beweismitteln nicht geführt werden könne. In den Gründen des auf die Berufung der Beklagten ergangenen, ihr Rechtsmittel im Wesentlichen zurückweisenden Schlussurteils vom 12. Juni 1933 heißt es:

Der Prüfung der Aufrechenbarkeit der beiden abgetretenen Forderungen (das sind diejenigen, auf die sich der Vorbehalt des Landgerichts bezieht), die im Urteil vom 27. April 1933 vorgenommen ist, bedurfte es aus den in jenem Urteil angeführten Gründen im vorliegenden Urteil nicht. Die Entscheidung über die Frage, ob in dem angefochtenen Urteil ein Vorbehalt gemäß § 302 ZPO. zu machen war oder nicht, entzieht sich der Nachprüfung durch das Berufungsgericht. Insoweit das Landgericht den hier in Rede stehenden Vorbehalt gemacht hat, ist daher der Prozeßstoff gar nicht in den zweiten Rechtszug gebiehen.

Die Ansicht des Oberlandesgerichts geht also dahin, daß in einem einheitlichen Rechtsstreit vom Berufungsgericht gegenüber der einen Partei entschieden, gegenüber der anderen nicht entschieden werden könne. Sie würde im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis führen, daß vom Landgericht über die vorbehaltene Aufrechnung im

Urkundenprozeß erneut erkannt werden müßte, obwohl das im zweiten Rechtszug bereits geschehen ist. Das ist unhaltbar.

Wird gegen das Urteil eines Landgerichts von beiden Parteien Berufung eingelegt, so wird der Rechtsstreit dadurch nicht in zwei getrennte Prozesse gespalten, sondern der ganze Rechtsstreit wird, ohne daß es einer ausdrücklichen Verbindung beider Berufungen bedarf, innerhalb der durch die Parteianträge gezogenen Grenzen vor dem Berufungsgericht von neuem verhandelt (RGZ. Bd. 29 S. 348). Demgemäß hatte das Oberlandesgericht im vorliegenden Fall die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen einheitlich zu prüfen und gegenüber beiden Parteien in gleicher Weise zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vorbehaltssurteil aus § 302 ZPO. vorlagen. Allerdings unterlag die Frage, ob das Landgericht zweckmäßig gehandelt hatte, als es das Vorbehaltssurteil erließ, nicht der Nachprüfung im zweiten Rechtszuge (RGZ. Bd. 97 S. 30 [32]). Dagegen war zu untersuchen, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Entscheidung gegeben waren (RGZ. Bd. 97 S. 31). Diese sind, wie sich aus dem Gesetz ergibt, folgende: 1. Der Beklagte muß (zulässigerweise) die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht haben. 2. Die Gegenforderung darf mit der in der Klage erhobenen Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen. 3. Es muß die Verhandlung über die Klageforderung, nicht aber diejenige über die Gegenforderung zur Entscheidung reif sein. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist das Vorbehaltssurteil unzulässig, und das Berufungsgericht ist nunmehr nicht gehindert, über die Gegenforderung sachlich zu entscheiden (RGZ. Bd. 92 S. 321). Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht im Teilurteil vom 27. April 1933 Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der abgetretenen Gegenforderungen im Rahmen des Urkundenprozesses bejaht und angenommen, daß der Nachweis des Bestehens dieser Gegenforderungen mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln nicht geführt werden könne. Das ist gemäß § 597 Abs. 2 ZPO. nicht zu beanstanden. Dann durfte das Berufungsgericht wegen der Einheitlichkeit des Rechtsstreits auch keine andere Entscheidung in dem Schlufsurteil treffen. Es mußte auch hier die Entscheidungsbefugnis in dem gleichen Umfang als gegeben ansehen und aussprechen, daß der Nachweis des Bestehens der Gegenforderungen mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln

---

nicht geführt werden könne. Wegen dieses verfahrensrechtlichen Verstoszes kommt aber eine Zurückverweisung nicht in Frage, vielmehr ist nur auszusprechen, daß der vom Landgericht gemachte Vorbehalt der Aufrechnung in Wegfall kommt. Andererseits mußte der Beklagten gemäß § 599 B.D. die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten werden . . .